

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 28.11.2005

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zul. geänd. durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. MV Nr. 13 S. 539), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) beschließt die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 02. Mai 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 28.11.2005:

Artikel 1 Änderung des § 1 Gegenstand der Abgaben

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten sowie des durch die Umlegung entstehenden Verwaltungsaufwandes in Höhe von 10 % der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe, erhebt die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee eine Abgabe.

Artikel 2 Änderung des § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner gelten die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr **39,37 Euro**.

Artikel 3 Änderung des § 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig handelt, wer die gemäß § 6 dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des KAG M-V i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 angesehen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Hiddensee, den 13.06.2007

Ausgehängt am:

4.7.07

Abgenommen am:

28.07

Ort:

Kirchwallung



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Bürgermeister